

**3729/AB XX.GP**

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben an mich am 10.3.1998 die schriftliche Anfrage Nr. 3814/J betreffend „Sichtvermerke in Rei - sepässen österreichischer Staatsbürger“ mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Welchem Zweck dient die Ersichtlichmachung der Einreise in bzw. der Ausreise aus dem Bundesgebiet durch österreichische StaatsbürgerInnen in deren Reise - pässen (und damit für jeden sichtbar)?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Ersichtlichmachung vorgenommen?
3. Nach welchen Kriterien wird die Ein - bzw. Ausreise bei österreichischen Staats - bürgerinnen in deren Reisepässen ersichtlich bzw. nicht ersichtlich gemacht?
4. In welcher Rechtsnorm sind diese Kriterien festgeschrieben?
5. Wissen Sie, daß Bezirkshauptmannschaften Auskunftsbegehren Betroffener nicht befriedigend beantworten?
6. Werden Sie die Bezirkshauptmannschaften anweisen, solche Auskunftsbegehren befriedigend nachzukommen?  
Wenn nein: warum nicht?
7. Werden Sie die Bezirkshauptmannschaften anweisen, die in Frage 1. angespro - chene Praxis einzustellen?  
Wenn nein: warum nicht?"

Anlässlich der Inkraftsetzung der Schengener Verträge für Österreich am 1.12.1997 wurden alle Grenzkontrollbehörden u.a. angewiesen, welche Reisedokumente bei Passieren der Staatsgrenze der Republik Österreich mit Ein- und Ausreisestempeln zu versehen sind. Dabei wurde ausdrücklich festgelegt, daß Grenzübertrittspapiere von EU - Bürgern (und damit auch von österreichischen Staatsangehörigen) nicht mit einem derartigen Stempelabdruck zu versehen sind.

Da es sich bei derartigen Vorfällen daher nur um Fehlleistungen handeln kann, sind auch angebliche Behördenauskünfte, wonach diese Praxis unbekannt sei, durchaus als korrekt zu bezeichnen.

Ich werde aber diese Anfrage zum Anlaß nehmen, den Behörden die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Bestimmungen in Erinnerung zu rufen.